

Hinterländer Geschichtsblätter

Mitteilungen aus Geschichte und



Heimattunde des Kreises Biedenkopf

Bereinsblatt des Geschichtsvereins
für den Kreis Biedenkopf

Inhalt:

Beiträge zur Hinterländer Jagdgeschichte. —
Regesten zur Geschichte und Genealogie der Familie
v. Biedenfeld.

14. Jahrgang

1924

Nummer 1

Beiträge zur Hinterländer Jagdgeschichte.

II.

Aus den früheren Ausführungen ging schon hervor, daß unsere heftigen Fürsten zum großen Teil eifrige Jäger gewesen sind. Die ältesten Nachrichten gehen zurück bis auf Ludwig I. (1413—1458). Mit zahlreichem Gefolge, hunderten von Reitern, Frauen, Jungfrauen, Sängern und Musikern zog er zur Jagd. Auch Philipp der Großmütige war ein eifriger Jäger. Sogar während seiner Gefangenschaft ließ ihm die Sorge um sein Wild keine Ruhe. Er betrachtete das Wild ebenso als sein ausschließliches Eigentum, wie der Bauer seine Kuh im Stalle, und wer sich daran vergriff, mußte wie jeder andere Dieb bestraft werden. Ein leidenschaftlicher Jäger war dann Ludwig V. Er legte 1596 die erste Salzlecke an, zu der sich das Wild aus allen benachbarten Forsten hinzog. Auch in unserem Kreise sind später solche Salzlecken angelegt worden. 1654 erhält der Oberförster zu Königsberg fünf Meßten Salz zur Schagung der Salzlecken. Landgraf Wilhelm IV. erlitt 1657 bei der Saujagd im Burgwalde unfern des Dertchens Koda ein Unglück. Während des Jagens hatte der Landgraf den fürstlichen Schirm verlassen und sich über einen Berg in das Nebenjagen gewendet, wo er auf eine Sau stieß, die er anschoß und dann den Berg hinauf verfolgte, bis diese oben am Berge sich dem sie verfolgenden „Beißer“ stellte. Jetzt legte der Landgraf nochmals zum Schießen an, als in der Nähe ein Schuß fiel und der Ruf: „O Jesus mein Arm ist entzwei!“ die Begleiter aufmerksam machte, daß der Landgraf verwundet war. Sie fanden den Arm unverletzt, das strömende Blut kam aus einer Wunde am Halse. Die Kugel war vorn am Halse hinein und auf dem Rücken über dem rechten Schulterblatt wieder herausgegangen. Den unglücklichen Schuß hatte der Graf Heinrich Wilhelm von Solms abgegeben. Der Landgraf hatte 24 Schritte von der Sau und der Graf gerade gegenüber über 60 Schritte entfernt unten am Berge gestanden. Den Landgrafen, den das Gebüsch verdeckte, hatte der Graf für die Sau gehalten und so als guter Schütze, indem er über die Sau hinschoß, sein Ziel, den Landgrafen getroffen. Die Jägerrei ariete unter dem Nachfolger Wilhelm VI. Ernst Ludwig, der 1688 zur Regierung kam, zum Unfug aus. Die damals aufkommende Parforcejagd verschlang riesige Summen, sodaß die Finanzen des Landes in Zerrüttung kamen. Er hinterließ seinem Nachfolger Ludwig VIII. eine hohe Schuldenlast, die durch dessen allzugroße Freigebigkeit noch weiter vermehrt wurde. Ein Lieblingsaufenthaltsort dieser beiden Landgrafen war die Kleubelburg, unweit Dodenau, deren Bau vom Ernst Ludwig am 23. April 1722 in Angriff genommen worden war. Ernst Ludwig war unter anderem dort im Oktober 1730 und am 15. Oktober 1734. Für letzteren Besuch waren außer den herrschaftlichen Pferden noch 46 Fronpferde angefordert. Landgraf Ludwig VIII. war in der letzten Hälfte des Monats September und vom

1.— 8. Oktober 1742 und ebenso 1747 dort. Von der Kleubelburg aus wurden die Jagdzüge unternommen. Insbesondere wurden im Jahre 1747 zwei prächtige Hirsche von Landgraf Ludwig VIII. erlegt. Der eine am 21. September in der Lindenhardt, Revier Dodenau, ein Hirsch von 20 Ender, 500 Pfund schwer mit einem 15 1/2 Pfund schweren Geweih. Ein wohlerhaltener Sandstein mit Hirschbild macht noch heute die Stätte kenntlich. Der andere im Dodenauer Feld, in der sogenannten Aue am 18. September mit einer Windbüchse auf großer Distanz, ein 22 Ender 480 Pfund schwer mit einem 24 1/2 Pfund schweren Geweih. Der dort errichtete Denkstein ist 1816 abhanden gekommen. Die beiden Landgrafen haben auch regelmäßig ihr Jagdhaus Pagenbach besucht. Der Wildstand des Forsts Katzenbach war, wie die Hirschberichte zeigen, vortrefflich. Schon Landgraf Georg II. hatte diesen durch Anlage von Salzlecken in den Biedenkopfer Waldungen sehr gepflegt. Landgraf Ludwig pirschte gewöhnlich mit einer Windbüchse entweder von seinem Wagen aus, oder aus festen Schirmen, die er an allen Brunnplätzen hatte errichten lassen. Jeder seiner Jäger, der Stand und Wechsel eines Hirschens ausmachte und so dem Landgrafen zu einem guten Schuß verhalf, erhielt einen sogenannten Hirschdulaten. Die eine Seite desselben zeigte das Bild eines Hirschens, während die andere die Aufschrift trug: „Durch den Dulaten ward ich verraten.“ Unter dem Landgrafen Ludwig hatten die jagdlichen Verarrangungen ihren Höhepunkt erreicht. Schon unter seinen direkten Nachfolgern waren die Jagden weniger glänzend, um dann unter Wilhelm IX. und Ludwig IX. sich nicht mehr über das gewöhnliche Maaß zu erheben.

Noch dem ältesten deutschen Volksgesetz war das Jagdrecht mit dem Besitz von Grundeigentum verbunden. Wem der Grund und Boden gehörte, dem gehörte auch das Wild, das darauf war; oder aber das Jagdrecht gehörte zu der sogenannten „Gemeinen Mark“, sodaß es jedem Markgenossen zustand, der in der Mark Grundeigentum besaß. Von den größeren Privatbesitzungen gelangten durch Vererbung oder Kauf im Laufe der Zeit viele in die Hände der Könige. Dieses mit königlichen Besitzungen verknüpfte Jagdrecht machte nun eine besondere Entwicklung durch. Die königlichen Jagdbezirke traten unter einem besonderen Schutz, unter den „königlichen Wildbann“. Durch Verträge, Schenkung usw. dehnten sich die königlichen Bannforste bald über den eigentlichen königlichen Privatbesitz hinaus aus. Auch in den Markgenossenschaften ging die Zahl der freien Markgenossen immer weiter zurück. Die Räte der Zeit zwangen die Schwächeren sich unter den Schutz eines Stärkeren zu stellen, auf den dann auch das Recht der hohen Jagd, die nun als Wildbann bezeichnet wird, überging. Wir finden diese Lage in unserer Gegend im 13. Jahrhundert, wie aus der Nachricht hervorgeht, daß Landgraf Heinrich I., als er im Jahre 1282 dem Kloster Caldern seine Rechte an den Wäldern Habebalt und Hohenberg bei Brünghausen überließ, außer dem Kobzins auch sein Recht genannt Wildbann hiervor

ausnahm. Eine weitere Entwicklung nahm dann das Jagdrecht durch das Aufkommen der Begriffe Landesherfschaft und Landeshoheit. Um 1400 finden wir in Hessen die Verhältnisse so, daß der Landesfürst das Jagdrecht als einen Teil seiner Landeshoheit besitzt und soweit er es seinen Untertanen gelassen hat, gilt dies nur als eine besondere Bergünstigung. Daß sich diese Entwicklung nur allmählich und unter großen Reibungen vollzog, braucht nicht besonders erwähnt zu werden. Es mag auch nur kurz darauf hingewiesen werden, daß erst das Jahr 1848 das Jagdrecht wieder auf den ursprünglichen und natürlichen Zustand zurückgeführt hat, von dem die Entwicklung ausgegangen war.

Schon aus unseren Darlegungen über den Wildbestand ergab sich, daß jede Jahreszeit ihre eigentümliche Jagd hatte. In den Wintermonaten fanden die Wolfsjagden statt, im Februar die Fuchsjagden. In Juni begann das Sommerjagen (auch Hirschfeste genannt) und dauerte bis August. Die Hirschbrunst schloß sich hieran an. Im letzten Jahresviertel fand dann die Sauhag statt. Eine der gebräuchlichsten Jagdarten, die auch in unserem Kreise viel angewandt wurde, war die Heckenjagd. Vor den Wäldern, meist nächst den Grenzen, befanden sich hohe Bäume, aus Pflanzen, Flechtwerk oder dichter grüner Pflanzung bestehend. In diesen Hecken befanden sich in gewissen Abständen Lücken, durch die das Wild wechseln konnte. Bei der Jagd wurden diese Lücken mit Netzen verstellt. Wenn nun das Wild beim Treiben auf die gewohnten Pforten zueilte, wurde es dort in den aufgestellten Jagdzeugen gefangen. Im Jahre 1483 wurde eine solche Schweinehecke am Burgwald gemacht, 1487 eine Hecke auf dem Wollenberge bei Wetter. In den Wetterischen Rechnungen von 1495 heißt es: „Niem hain die Zeiger Grobe, Jacob und Heane der Wofte tzen Tage in der Grafschaft gelegen, dy Hecke vor dem Heumwald, dy Hecken uf dem Hoinberge, dy Hecken vor dem treispacher Slage, dy Hecken vor der Strut gemacht, hon dieselben 3 Pfant verbert.“ Die Heckenjagd ist erst im 17. Jahrhunderte außer Gebrauch gekommen. An die Stelle der Wildhecken trat das Jagdzeug. Wir hören dann von Laufjagen, bei denen das Wild den hinter Schirmen stehenden Jäger zugejagt wurde, von Reffeljagden und von Bestütigungsjagden. Am 22. August 1638 berichtet der Forstmeister aus Biedenkopf: „Er sey auf der Vorfuche gewesen, finde aber im ganzen Revier nicht mehr als zwei einzelne jagdbare Hirsche, welche allerseits in Gängen und sehr übel einzurichten seien; zu dem so sey in den Köpfen nicht einige Schneise, daß, wenn man auch einen weitläufig bestütigte, saßt mit keinen Lappen, vielweniger mit dem Zeuge etwas ab oder durch zu brechen vermöge.“ Die Sauhag kostete gar manchem Hunde das Leben, sodaß ein Sprichwort sagte: „Wer Schweineköpfe haben will, muß Hundeköpfe daran wenden.“ Die Sau wurde, sobald sie gestellt war, mit dem Schweine (auch Eierpieß genannt), den noch im 16. Jahrhundert jeder Bauer trug, durch einen oder mehrere Jäger abgefangen. Das Feueergewehr fand im 16. Jahrhundert auf der Jagd Eingang. Schrot (Hagelgeschöß genannt) wurde schon vom Landgrafen Philipp gebraucht.

Eine alte Art des Hasenfanges war das Hasenlaufen. Es bestand darin, daß der Hasenläufer einen Bezirk vor dem Walde mit Federlappen umzog und nur einen offenen Durchgang ließ, der mit einem Netze verlegt wurde. In einem Versteck wartete er dann auf den Fang und tötete die Hasen mit einer Keule. Solche Hasenläufer haben im Jahre 1382 von der Stadt Frankenberg ein großes Unglück abgewandt, indem sie den nächtlichen Hinterhalt derer von Paderberg vor der Stadt entdeckten und die sorglos schlummernde Stadt warnten. Im Jahre 1580 unterstanden sich die Knechte des Rudolph von Busch zu Dorlar in der Feldmark von Girmes „nach Hasen zu laufen“ und hatten zu diesem Zwecke drei Federspiele auf dem Abbach und ein Garn vor den Heringswald gestellt. Aber die Bauern von Waldgirmes überraschten die „Läufer“, nahmen ihnen die Garne und Federspiele und erteilten dem einen „ziemliche trockene Jägerstreiche“, was

Landgraf Ludwig zu Marburg nicht ohne sonderliches Wohlgefallen aufnahm.

Die grausame Raforcejagd, bei der ein einzelner Hirsch oft bis zu 5 Stunden gehetzt und Pferde zuschanden geritten wurden, ist nur bei ebenem Gelände möglich. Solche Jagden waren bei der bergigen Natur unseres Kreises hier unmöglich.

Ueber die Jagdfolge (Wildfolge), worunter man das Recht der Verfolgung eines Wildes über die Jagdgrenze hinaus versteht, finden wir in den ältesten Quellen wenig Andeutungen. Es herrschten wohl die Grundsätze des ältesten germanischen Volksrechtes, nach dem durch die bloße Verwundung eines Wildes ein Recht auf dasselbe erlangt war. Teils erstreckte sich die Jagdfolge nur auf die Verfolgung eines verwundeten Tieres (wunde Jagdfolge), teils durfte auch ein nur angehetztes unverwundetes Wild über die Grenze verfolgt werden (gesunde Jagdfolge). Erst in späteren Zeiten hat dieses Recht Aenderungen erfahren und es brachen öfter Streitigkeiten aus. Als 1593 der Graf Johann von Nassau in der Folge auf hessischem Boden einen Hirsch erlegte, wurde die Gemeinde Harienrod dafür, daß sie den Hirsch nach Dillenburg gefahren hatte vom Landgrafen Ludwig mit 100 fl. bestraft. Es hat also damals ein Verbot der Jagdfolge auf das hessische Gebiet bestanden.

Auch Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung des Wildbestandes sind in alten Zeiten schon durchgeführt worden. Eine äußere Wildhege sollte den Wechsel des Wildes über die Grenze verhüten. Zu diesem Zwecke wurden hohe Bäume als Wehrhecken angelegt, die sich kaum von den schon erwähnten Wildhecken unterschieden. Eine solche Wehrhecke, hatte z. B. Hessen an der Grenze des Amtes Battenberg anlegen lassen, um den Wechsel des Wildes ins Rönische und Wittgensteinische unmöglich zu machen. Von Bromstirchen bis zum Dachloch ging ein zwei Stunden langer aus starken eichenen Planken bestehender Wildzaun, der nur zwei Einsprünge zum Einwechseln hatte. Der äußeren Wildhege stand eine innere Hege zur Seite. Es bestanden Bestimmungen, daß Hunde im Walde angeleilt oder mit Knüppeln versehen sein mußten, die sie nachschleiften, den Bauern war es nur gestattet, mit gelähmten Hunden, denen die Sehnen der Hintersehenel durchschnitten waren, das Wild aus den Feldern zu scheuchen, das Mähen der Waldwiesen und die Holzabfuhr waren zeitweise gesperrt, im Walde wurden zur Fütterung Wildscheunen angelegt. Als Landgraf Ludwig IV. im Jahre 1578 zum Sommerjagen ins Amt Biedenkopf und in den Grund Breidenbach wollte, befaß er vorher den Herren von Breidenbach „das Wildpret nicht von den Feldern zu hegen und ihre Hunde bändig zu halten, daß sie das Wild nicht verschreckten und verjagten.“

Hatte sich durch den großen Raubwildbestand der Wildbestand zuerst selbst reguliert, so erreichte er nach dessen Verteilung eine derartige Höhe, daß der Wildschaden unabsehbar wurde. Wir haben aus dem 16. Jahrhundert Nachrichten, daß ganze Dörfer am Wildschaden zugrunde gegangen und Wüstungen geworden sind. Auch die nördlich der Eder einfließenden in unserem Kreise liegenden Ortschaften, die bereits vor Ausbruch des 30jähr. Krieges nicht mehr bestanden, sind sicher mit durch den maßlosen Wildschaden zugrunde gerichtet worden. Brachte dann der große Krieg eine Minderung des Wildbestandes, so war dies doch nur von vorübergehender Wirkung. Schon 1664 kommen die Schweine bis in die Gärten vor Marburg und verwüsten sie ganz und gar. Durch die gesetzlichen Bestimmungen war der Bauer dem Wilde gegenüber machtlos. Eines der wenigen Mittel, dem Wildschaden zu steuern, das aber durch die mannigfachen Beschränkungen keinen großen Schutz bot, war die Errichtung von Wildjännern an den Waldgrenzen. Solche wurden neben denen zum Zwecke der Jagd, auch zur Abhaltung des Wildes angelegt. So wurden 1695 die Gemeinden Möddenau und Bottenndorf bei Frankenberg angehalten ihre zerfallenen Wildjämme wieder herzustellen. Teilweise hat man früher auch schon Wildschaden

erlegt. Im 15. Jahrhundert wurde dem Orte Koda im Burgwald wegen Wildschaden ein Teil seiner Abgaben erlassen. Auch Philipp der Großmütige empfahl in seinem Testament seinen Söhnen Erlaß von Renten, Zehnten und Zinsen, wenn die Armut durch das Wild zu großen Schäden leide. Gründlich wurde aber erst am Ende des 18. Jahrhunderts dem Uebel durch vermehrte Abschüß gesteuert.

Als schwerste und drückendste Frohnde lastete auf dem Bauer der Jagddienst. Mit größter Rücksichtslosigkeit wurde er zum Treiberdienste und anderen Jagddiensten herangezogen. Schwerste Strafen ahndeten sein Fernbleiben. Drückend lag auf ihm die Verpflichtung zum Lager und zur Akzung: der Jagdherr hatte das Recht für sich, seine Jäger und seine Hunde von seinen Untertanen Herberge und Verköstigung zu verlangen. Weil es oft an Hunden zur Saujagd fehlte, wurden schon früher die Schäferhunde mit dazu verwendet. Im Jahre 1593 wurden nicht weniger als 28 Schäfer aus den Aemtern Battenberg und Frankenberg durch Wegnahme von fünf ihrer besten Hämmer bestraft, weil sie es unterlassen hatten, ihre Hunde zur Saujagd zu bringen. Di: gleiche Strafe erhielten auch viele Schäfer aus den Aemtern Gladenbach und Biedenkopf. Müller waren im 17. Jahrhundert oft verpflichtet, herrschaftliche Hunde in Fütterung zu nehmen. Als dem Müller zu Kalbern 1590 zwei junge Hühnerhunde verloren gingen, die ihm der Hühnerfänger zum Aufziehen übergeben hatte, wurde er mit 10 fl. bestraft. Weiter waren die Wagenmeister in ihren Leibbriefen verpflichtet, jährlich je nach der Größe ihres Bezirks 10 bis 20 Pfund Pferdehaare zur Anfertigung von Garnen ins Jägerhaus zu liefern, sowie auch Pöfche zu halten und auf Erfordern zu legen. Im Jahre 1572 wurde dem Wagenmeister zu Battenberg aufgegeben: „alle abständigen Oser von Pferden und allem andern Vieh auf Ort und Ende im Amte Biedenkopf i ho die Pöfche zu legen“, die ihm durch den Förster abgegeben würden.

Wilddiebstahl hat es gegeben seitdem das Recht der Jagd nicht mehr dem Besitzer des Grund und Bodens gehörte, wie es im altgermanischen Rechte noch der Fall war. Nachdem sich die königlichen Bannforste entwickelt hatten, wurde gegen die Wildddiebe mit drakonischer Strenge vorgegangen. Wenn im Jahre 1533 Wildddiebe, die man im Burgwalde ergriffen hatte, lediglich ins Gefängnis geworfen wurden, so war das eine gelinde Strafe. Im Jahre 1555 trieb ein berüchtigter Wildddieb aus Mebebach sein Handwerk in der Gegend von Frankenberg, an der breiten Struth. Landgraf Philipp befahl, ihm nachzustellen und wenn er sich zur Wehre setze oder flüchtig werde, ihm eine Kugel durch den Kopf zu jagen. Wildddieben wurden zur Strafe oftmals Hände abgehackt, Augen ausgestochen, Hirschhörner auf die Wangen gebrannt, sie wurden mit dem Wippgalgen oder gar mit Aufhängen bestraft. Einen berüchtigten Wildddieb von Hallenberg, Hans Dippel, genannt Schnarbusch, ließ Landgraf Ludwig IV. peinlich zu Marburg anklagen und das Gericht sprach das Urteil: „Daß des Angeklagte öffentlich an den Pönger zu stellen, fortens mit Rathen aus Marburg hinaus, von da durch den Scharrichter ohne Stäube nach Bromskirchen geführt und daselbst auf der Gränze nach Hallenberg auszuweihen und des Fürstenthums ewiglich zu verweisen sey.“ Die Vollziehung des Urteils erfolgte am 12. und 13. Nov. Nachdem Dippel aus seinem Gefängnis geholt worden war bot man ihm Suppe und Fleisch an, aber er war so gebeugt, daß er jede Speise zurückwies. Nachdem er noch freilich vergebens 500 fl. geboten, sollte er vom Schlosse herab nach dem Rathause zur Stätte des peinlichen Gerichtes geführt werden. Da fehlte der Scharrichter und man mußte erst nach Kirchhain schicken und den dortigen nach Marburg holen. So vergingen Stunden peinlicher Erwartung für den armen Teufel. Endlich erschien der „Peiniger“ und führte ihn hinab vor's Rathhaus, wo das peinliche Gericht auf dem Markte unter freiem Himmel saß. Hier wurde ihm das Urteil vorgelesen und er mußte an den Gerichtsstab geloben und mit aufgerichteten Fingern einen gelahrten und vor-

gehaltenen Eid zu Gott schwören, niemals wieder den heiligen Boden zu betreten. Sobald er hierauf einige Zeit am Hals-eisen gestanden, entblöhte ihm der Henker den Rücken und führte ihn unter fortwährenden Kutensstreichen bis zur Pforte am deutschen Hause. Hier bestieg Dippel mit dem Henker einen Karren und zog unter einer Bedeckung von 30 Gewaffneten noch an demselben Tage bis zum Schlosse Wolkersdorf, wo er für die Nacht in Ketten und Fesseln geschlagen wurde. Schon zwischen 7 und 8 Uhr des nächsten Morgens wurde unter starker Bedeckung nach Bromskirchen aufgebrochen, wo man beim Kirchhof auf dem Gemeindeplatze (der Einwartstätte) die zusammenberufenen Bewohner der Aemter Frankenberg und Battenberg bereits versammelt fand. Von neuem wurde dem Verurteilten nun der Oberleib entblöht und er „mit fettigen unabdrücklichen Steupenstreichen“, unter denen er zweimal zusammenbrach, sodas ihm die Schinder von Battenberg und Frankenberg unter die Arme fassen mußten, bis zu dem auf der Creuze neuerrichteten Galgen getrieben, wo er wieder in das Hals-eisen geschlossen wurde. Nachdem er hier einige Zeit gestanden, mußten die Zuschauer einen Halbkreis schließen und es erfolgte nun eine weilkäufige Ermahnung, nicht bloß an Dippel, sondern auch an die Zuschauer. Es wurde mit lauter Stimme das fürstliche Wildddiebsedikt verlesen und schließlich auf den Galgen hingewiesen. Erst dann erfolgte der letzte Akt des Trauerspiels, denn nachdem ihn der Henker von neuem entblöht hatte, damit jeder die blutigen Male der Streiche sehe, faßte er ihn am Arme und stieß ihn mit den Worten: „Wohl aus meines gnädigen Fürsten und Herren Land und nimmer mehr darin“ über die Landesgrenze, daß er strauchelnd und taumelnd hinüberstürzte und sicher zu Boden gefallen wäre, wenn nicht seine Freunde ihn aufgefangen hätten. Außer diesen war niemand auf kölnischem Boden sichtbar, sogar die Felder waren leer, dagegen bemerkte man zahlreiche Haufen von Menschen auf den Mauern von Hallenberg. Sch.-Bbg.

Regesten

zur Geschichte und Genalogie der Familie von Biedenfeld.

(Fortsetzung.)

- 1315, Okt. 19. Sifridus dictus Girbuch kommt in einer Urkunde des Hunoldus und der Irmenradis für das Kloster Georgenberg bei Frankenberg als conventualis im Kloster Georgenberg vor. 1315 quarto d. cimo Kalendas Novembris
Staatsarchiv Marburg, Urkunden des Klosters Georgenberg.
- 1329, Juni 5. Ebrhardus de Didenshusen miles und Sifridus de Biedenfeld armiger sind u. a. Zeugen an einer Urkunde des Henricus dictus de Terse armiger für das Kloster Georgenberg. 1329 nonas Junii
Ausfertigung, Perg., von den beiden Siegeln der Stadt Battenberg und des Ritters Ebrhardus de Dydenhusen nur noch das erste anhängend.
Staatsarchiv Marburg, Urkunden des Klosters Georgenberg
- 1330, Juni 4. Johannes de Bydenfeld, famulus, und seine Frau Luecardis, verzichteten dem Kloster St. Georg vor Frankenberg gegenüber auf ihre Ansprüche an die Hälfte des Zehnten in Hadobrandisdorf, die mit Einverständnis von Johannes † Vater dem Kloster übergeben ist.
Zeugen: Hermanus de Bergirnzhusen, Hermanus dictus Scheibe, Henricus dictus der Luzo und dictus Mulich, Scheffen in Berleburg . . .
Perg., Ausfert. mit 2 abhängenden Siegeln des Ritters Henricus de Gerhartekusen und der Stadt Berleburg.
Staatsarchiv Marburg, Urf. des Kl. Georgenberg.
- 1331, Okt. 25. strenuus famulus Sifridus de Biedenfeld siegelt.
(Siegel nicht mehr vorhanden.)
(Wgh II, S 406, Nr. 556.)
- 1332, Sept. 11. Syffred von Bydenfeld, ein Knappe von deme Wapene, verzichtete von des Stiffts von Mainz wegen gegenüber Erzbischof Balduin von Trier als Vormund des Bistums Mainz gegen Anweisung von 200 Mark Pfennigen vom Zolle zu Lahnstein auf alle Ansprüche, es sei von Amtswegen oder von Gefängnisses wegen seines Sohnes Adolf, oder wie sich der Schade erlaufen hat.
Siegl der Aussteller und die Stadt Amöneburg
Gudenus, Cod. diplomat. Mogant. Band 3 1751, Seite 282 - 283.
- 1334, Juni 19. Syfridus de Bydenvelt, officiatas des Bischofs Ludwig von Münster zu Biedenkopf, . . .
Adolfus de Bydenvelt armiger, castrensis in Byloncap sind u. a. Zeugen an einer Urkunde des Bischofs Ludwig von

- Münster betr. den Streit zwischen dem Pfarrer Gerlach von Hohenfels zu Biedenkopf und der Stadt Biedenkopf.
Baur, Hess. Urkunden I, 1860, S. 523.
Vgl. auch Landau, Hessische Ritterburgen, Band 3, 1836, Seite 6.
1337. Johannes de Bydenvelt hat homines zu Sledere (= Nieder-
schleider).
Curge, Geschichte und Beschreibung des Fürstentums Waldeck, 1850
Seite 215.
1338. Heinemann de Bydenvelt, gräflich Arnbergischer Vasall.
Ohne Quellenangabe auf der Biedenfelschen Stammtafel in von
Buttlars Stammbuch der Althessischen Ritterschaft.
- 1340, Dez. 21. Johannes von Bydinfeld, Burgmann zu Rosenthal
ist Zeuge in einer Urkunde des Ritters Gumperacht genannt
von Koseberg, Bogts zu Geymar.
1340 in die beati Thome apostoli.
Staatsarchiv Marburg, Urkunden der Vögte von Rejeberg.
- 1341, Mai 31. Johan von Bydenveld und Adolf von Bydenveld,
Knappen, bekennen, daß ihnen kundig ist, daß Syfroid Fryling
und seine Rader Wernher Fryling seinen Bruder und seine
Töchter einträchtig an Bruder statt geforen haben in alle ihre
Lehen, mit Einwilligung von ihnen (Johann und Adolf), sonder-
lich um das Viertel des Zehnten zu Frankenberg, das von
ihnen zu Lehen geht.
1371 in den heilgin pingist darin uf den donirstaig.
Berg., Ausfert. mit den 2 anh. Siegeln der Aussteller.
Staatsarchiv Marburg, Urkunden der Familie Friling.
- 1342, Mai 20. Jobain und Adolf von Bydenveld, Knechte, befehlen
auf Bitte der Brüder Syfroid und Wernher Fryling mit $\frac{1}{4}$ des
Zehnten vor Frankenberg Wernhers Töchter Elheid, Femel,
Glyse, sowie der Elheid Sohn Pispracht.
1342 in secunda feria festi Penthecostes.
Berg., Ausfert. mit 2 anh. Siegeln der Aussteller.
Staatsarchiv Marburg, Urkunden der Familie Ospracht.
1343. Syfroid Fryling und sein Bruder Wernherus und die Söhne
des Clinghardus haben von Johannes und Adolfus de Byden-
veld die Hälfte des Zehnten vor der Stadt Frankenberg zu
Lehen.
Verzeichnis der Besitzungen der Gebrüder Fryling vom Jahre 1343
in der Zeitschrift des Vereins für Hessische Geschichte Band 2, 1840,
Seite 364.
- 1345, Febr. 22. Johan von Bydinfeld, ein Knappe von den Wappen,
und seine Frau Lukart verkaufen mit Einwilligung ihrer Gan-
erben Adolf von Bydinfeld und seiner Frau Fye an die Witwe
Meeze Wyprecht ihre Gülte aus dem Brule, die da gelegen
ist in dem Dorfe zu Kene (genauer spezifiziert) für 34 Mark
Pfenninge Röltischer Währung, je 3 gute Heller für einen Pfennig
gerechnet, wiederkauflich. Zeugen: Thonhard von Duncilhusin,
Th. Schuezper, Conrad von Eppe, Burgmann zu Battenberg,
Volpert von Weyfinbach, Gerlach von Ekinfeld, Scheffen zu
Battenberg, und andere mehr.
1345 tercia feria ante Oculi.
Ausfertigung, Berg. von den 3 Siegeln des Johan von Bydinfeld
des Addolf von Bydinfeld und des Rates zu Battenberg nur
noch Nr. 1 und 3 anhängend.
Staatsarchiv Marburg, Depof. der Universität Marburg (aus dem
Archiv der Rugeherren zu Marburg).
- 1345, Febr. 22. Addolf von Bydinfeld, Thyderich Schuezper, Conrad
von Eppe und Denhart von Duncilhusin, Knappen von den
Wappen, bürgen für Johan von Bydinfeld und seine Frau
Luckart der Meeze Wyprecht, die von Johan eine Gülte zu
Kene gekauft hat, die aus dem Hofe fällt, den man nennt
Ruhhof (?).
1345 feria tercia ante Oculi
Zeugen: Wolprat von Weyfinbach, Gerlach von Ekinfeld,
Wygant von Lettere, Scheffen zu Battenberg, und andere nicht
mit Namen genannte.
Ausfertigung, Berg. mit 4 anhängenden Siegeln des Johan von
Bydinfeld, Addolf von Bydenfeld, Conrad von Eppe und Denhart
von Duncilhusin.
Staatsarchiv Marburg, Depof. der Universität Marburg (aus dem
Archiv der Rugeherren zu Marburg).
- 1347, Mai 16. Glysmit. Witwe Volprachts von Battenfeld, und
ihre Kinder Heinrich, Hette, Jotte, Gerdrud, Alheit und
Katherina, verkaufen mit Einverständnis der Lehensherren der
strengen weisen Leute Johans von Weydenfeld und seines Neffen
Adolf von Biedenfeld das Gut, das sie geteilt haben von
Diedrich Schutzper ihrem Ganerben, gelegen zu Battenfeld, dem
beschiedenen Manne Gerlach von Ekinfeld und seiner Frau
Gerdrud, sowie ihrem Edam Gotschalk und seiner Frau Alheid,
die zugleich von Johann und Adolf von Biedenfeld damit be-
lehnt werden.
Zeugen: Volpracht von Weyfenbach der Bürgermeister, Heinrich
Hund, Heinrich Neigelin, Aldenhober, Wygant von Lettere,
Johan Sybodte, Johan von Weyfenbach, Scheffen zu Batten-
berg, Heinrich von Lasphe der Junge, Syfroid Hund, Cunat
von Weyfenbach, Gerlach von Ekinfeld und Diephe von Ekin-
feld. Gebrüder, 2c.
1347 feri. quarta post ascensionem domini nostri Jesu Christi.
Ausfert., Berg., die 3 Siegel des Johann und Adolf Biedenfeld
und der Stadt Battenberg ab.

- Staatsarchiv Marburg, Urk. Depof. der Familie Mischling vom
Schönstadt
- 1347, Dez. 18. Hermann Herr zu Lisberg („Lieberberg“) und seine
Frau Elisabeth verzeihen wegen ihrer Schuld an das Stiff
Mainz den strengen Leuten Adolph von Biedenfeld, Johann
von Hatzfeld und Wolpracht von Terse, Burgmannen des
Stifts von Mainz, für 1000 kleine Gulden ein Drittel der
Gülte zu Battenberg, beide Haus und Stadt, Land und Leute.
1347 feria tercia post diem Lucie virginis.
Wend, Hessische Landesgeschichte, 2. Band, 1789, Urkundenbuch
Seite 365.
Vgl. auch Landau, Hessische Ritterburgen Band 4, 1839, Seite 149.
- 1348, Nov. 30. Curd von Fleckenböl der Alte und seine Frau
Meckel bekennen, daß wegen des Gutes, das Frau „Meckel
dy Goswin“, ihre Schwiegerfrau und Mutter, hinterlassen hat,
dessen andere Hälfte Adolf von Bydenfeld besitzt, zwischen ihnen
und diesem von ihrer heider guten Freunden vermittelt ist,
auch daß sie eine „Mütschar“ getan haben mit ihren Gütern
zu Berghofen (Berghaben), also daß jeder einen Hof mit seinem
Pfluge bearbeiten soll und keiner ohne Einwilligung des anderen
etwas davon verkaufen oder verzeihen darf, ferner daß ihnen
ihr Neffe und Schwager Adolf von Bydinfeld zugestanden hat,
daß sie, Cunrad und seine Frau bis zu ihrem Tode im Hause
und Hofe wohnen dürfen, wogegen Haus und Hof jeder Partei
zur Hälfte zustehen, wenn sie (Cunrad und Frau) nicht darin
sind, endlich, daß sie die von ihrer Schwiegerfrau und Mutter
dem Johanniterhause zu Biedenfeld (Biedenfeldt) gemachte
Seelgerüstung von 9 Schillingen Heller aus dem Heiderichs-
gute aufrecht erhalten wollen.
Schiedsmänner: Dyderich Schützeber, Denhard von Dunkils-
husin, Volpracht von Weyfinbach, Gerlach von Erfeldin.
datum anno domini MCCCVIII dominica die post festum
Katherine virginis.
Beglaubigte Abschrift auf Papier von 1427 Jan. 16 mit Siegel
des Volpracht Schobel, Burgmanns zu Frankenberg.
(Staatsarchiv Marburg, Urk. Depof. Nr. Haina)
- 1349, März 24. Johan von Biedenfeld, Knappe von den Wappen,
verzichtet auf alle Ansprüche an Propst und Convent zu Netze
wegen deren Gutes zu Odirdorf.
1349 tercia feria proxima post dominicam Letare.
Berg., Ausfertigung mit abhängendem Siegel des Johan von
Biedenfeld.
Fürstlich Waldeckisches Archiv, Urkunden des Klosters Nehe, Nr. 8884.
- 1350, Jan. 13. Adolfus de Bidinfeld, famulus, verpflichtet sich dem
Frankenberger Bürger Hermannus ufme Reyne seine Schuld
im Betrage von 27 Pfund Heller und 2 Turnosen auf Walpurgis
zu zahlen.
Bürgen: Volpertus de Terse und Denhardus de Duncilshusen,
armigeri.
1350 in octava ephiphanie domini.
Berg., Ausfertigung mit 3 Siegeln des Ausstellers und der
2 Bürgen.
Staatsarchiv Marburg, Urkunden der Familie ufme Reyne.
- 1350, März 17. Conrad, Volpracht und Wernher Gebrüder genannt
die Mischelinge, Amteute des Erzbischofs von Mainz, verzeihen
im Einverständnis der Johan von Hatzfeld, Adolf von
Biedenfeld und Volprat von Dersse „durch ehaffter note
wegin unsirs herren von Mentze und sines stiftes“ das Gericht
zu Rengrishusen und die Mark dafelbst und den jenseits der
Runa liegenden Forst, dazu die „Graschult“ aus dem Dorfe
zu Vierminne und die Fastnachtshühner dafelbst dem strengen
Ritter Herrn Conrad von Viermyne für 235 Pfund Heller,
und verprechen die Pfandstücke sofort wieder einzulösen, sobald
Schloß und Gericht Battenburg durch Mainz von ihnen wieder
eingelöst wird.
1350. Feria quarta post dominicam Judica me deus.
Berg., Ausfert. mit 6 anh. Siegeln der 3 Aussteller und der
Genannten, die ihr Einverständnis gegeben haben.
Staatsarchiv Marburg, Urk. der Familie von Viermünden.
Abgedruckt bei Bauer, Hess. Urkunden I, 1860 S. 533.
- 1350, Mai 25. Adolf von Bydinfeld stellt dem Bürger zu Frankenberg
Hermann uf deme Reyne einen Schuldschein über 74 Schillinge
großer Turnosen aus, die auf Martini zahlbar sind, und setzt
zu Bürgen Conrad v. Fleckinbuhle, Denhart v. Tuncilshusen
und Falpracht von Terse.
1350 in die beati Urbani.
Berg., Ausf. von den 4 Siegeln des Ausstellers und der 3 Bürgen
nur noch die 2 letzten erhalten.
Staatsarchiv Marburg, Urkunden der Familie ufme Reyne.
1350. Juni 20. Adolfus de Bydenfeld, famulus, ist neben
anderen Bürge für eine Schuld von 15 Mark der Brüder
Wernherus, Schultheis in Rosenthal und Mychelungus an den
Frankenberger Bürger Hermanus dictus uff me Reyne.
1350, dominica die ante festum beati Johannis baptiste.
Ausfertigung, Berg. mit 5 anh. Siegeln der Brüder Wernherus
und Mychelungus, sowie der Bürgen Adolfus de Bydenfeld,
Wydekindus de Hohinfelz, Laphaus de Gunz junior, famuli.
Staatsarchiv Marburg, Urkunden der Familie uff me Reyne.
(Fortsetzung folgt.)